



Cross Compliance 2021

Checkliste Cross Compliance zu GQS_{SN}
Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für
landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen



Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2021 gibt die ab dem 01.01.2021 für Bezieher von Direktzahlungen geltenden Cross Compliance-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Artikel 93 sowie nach Anhang II wieder.

Weitere Anforderungen des Fachrechts, die die Belange der Landwirtschaft berühren, sind in dieser Checkliste Cross Compliance 2021 nicht abgebildet.

Diese Checkliste ist eine Eigenkontrollhilfe und ersetzt nicht die amtlichen Kontrollen. Sie basiert auf der vom Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft veröffentlichten Broschüre „**Cross Compliance 2021- Informationen über die anderweitigen Verpflichtungen im Rahmen der GAP-Reform**“.

Eine weitergehende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb können Sie mit dem **GQS_{SN} Hof-Check** - „**Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen**“ beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erhalten. Neben Cross Compliance 2021 sind im **GQS_{SN} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, GLOBALG.A.P., QM-Milch) aufgearbeitet.

Impressum:

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Internet: www.smul.sachsen.de
E-Mail: info@smul.sachsen.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Redaktion: Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Michael Kaßner (03 51) 5 64 23 104

Bearbeitung: Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL)
Oberbettringer Straße 162
73525 Schwäbisch Gmünd
www.bw.gqs-hofcheck.de

Quellenangabe: Die vorliegende Checkliste Cross Compliance beruht auf GQS_{BW} Hof-Check- „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) in Schwäbisch Gmünd.

Rechtshinweis: Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es können jedoch nicht alle Details der einschlägigen Rechtsgrundlagen eingearbeitet werden. Jegliche Haftung wird daher seitens des Herausgebers und des Bearbeiters ausgeschlossen.

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Redaktionsschluss: 25.05.2021

© Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und LEL Schwäbisch Gmünd 2021.
Alle Rechte vorbehalten.

B Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

			<p>1. 1. Rückverfolgbarkeit (Hinweis für CC / §: bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird die Rückverfolgbarkeit durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung erfüllt)</p> <p>Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei</p>			S. 34-35/37
CC			➤ Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Futtermitteln einschließlich Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Lebensmitteln (Ausnahme: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu</p>			
CC			➤ Datum bzw. Zeitraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ unmittelbarem Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Tier, Erzeugnis, Ware	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Menge, Stückzahl (Hinweis: CC gilt für Futtermittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>1. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel (Hinweis: Vorsorgeprinzip gilt auch dann, wenn vor oder nach Verabreichung eines Futtermittels eine Schädigung des Lebensmittels (Verbraucherschutz), des Tieres (Tierschutz) oder der Umwelt (Umweltschutz) vermutet bzw. nicht ausgeschlossen wird)</p> <p>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Fütterungsarzneimittel), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin</p> <p>(Hinweis: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Anlastung gemäß CC)</p>			S. 32-34
CC			➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert (nicht in Verkehr gebracht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ LUA unverzüglich informiert (Ausnahme: Meldung ist nicht erforderlich - wenn das Futtermittel nicht verwendet und in Verkehr gebracht wurde und unschädlich für die Lebensmittelkette und Umwelt beseitigt wird (z.B. Biogasanlage) - oder bei pflanzlichen Futtermitteln einem geeigneten Verfahren unterzogen wird, das dazu führt, dass das Verwendungs- und Verkehrsverbot aufgehoben wird (z.B. Reinigung von Getreide))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalls getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			1. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung (z.B. Höchstmengenüberschreitung) oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Anlastung gemäß CC)				S. 35-37
CC			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zuständiges Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln getrennt von				S. 35/38
CC			➤ Reinigungs-, Desinfektionsmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schädnerbekämpfungsmitteln, Bioziden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Mineraldüngern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tierarzneimitteln (insbesondere Fütterungsarzneimittel), einschließlich Tierimpfstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tierkadavern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Mischfuttermittel (Ergänzungs- und Alleinfuttermittel) ➤ Fischmehl, Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat und Futtermittel, die diese Produkte enthalten, getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 56/58
CC			tierarzneimittelhaltige Futtermittel ➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 31/32
CC			➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Schädner- und Schädlingsbekämpfung Schädner- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel				S. 38
CC			➤ in Deutschland zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				S. 34-35/37-38
CC			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schädner, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweis: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Sammelantrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion und der damit zusammenhängenden Arbeitsgänge vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.38/39/94
CC			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

			2. 1. Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungsmitteln und Schadnagerbekämpfungsmitteln (alle Läger)				S. 11/12
CC			allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Gefahrstoffen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			getrennt von ➤ Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 35
			2. 2. Lagerung von Mineraldünger (einschließlich Flüssigdünger)				
CC			allgemeine Anforderungen ➤ kein Eintrag von Düngemitteln in Grund- und Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			getrennt von ➤ Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 35
			2. 3. Lagerung von Mineralölprodukten in Fass- und Gebindelägern				
CC			allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11/12

3. Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff

			3. 1. Lager- und Abfülleinrichtungen				
CC			allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Einleitung von Kraftstoffen, Heizöl oder anderen Mineralölprodukten aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11/12

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

4. Mobiler Dieseltank

CC			4. 1. Allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Einleitung von Kraftstoffen, Heizöl oder anderen Mineralölprodukten aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11/12
----	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	----------

5. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost und Silagen

CC			5. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten ➤ kein Einleiten, Versickern, Abfließen von Gülle, Jauche und Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen aus Behälter, Lagern oder Feldmieten in Grund- bzw. Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11/12
CC			➤ Eintrag von Sickersäften durch Abfließen aus Feldmieten für Silage und von Jauche aus nicht ortsfesten Festmistzwischenlager in Grund- bzw. Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 28-29
CC			5. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände ➤ Lagerkapazität grundsätzlich mind. 180 Tage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 28-29
CC			➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			(Hinweis: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen und - mehr als 3 GVE/ha halten oder - über keine eigene Aufbringfläche verfügen) ➤ bei Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen, Silagesickersäfte, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden (Hinweis des SMUL: Programm zur Ermittlung der Lagerkapazität von Dung unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/lagerkapazitaet-fuerwirtschaftsduenger-12959.html stehen weitere Informationen zur Verfügung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			5. 3. Ortsfeste Lagerstätten für Festmist- bzw. Kompost ➤ für Kompost und Festmist von Huf- und Klautentieren ≥ 2 Monate Lagerkapazität vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 28-29
CC			➤ Nachweis der Lagerkapazität für Geflügelmist/-kot von mind. 5 Monaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			(Hinweis: gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser) ➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			5. 4. Ortsfeste Silos ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet ➤ bei Anlagen zur Lagerung von Silage seitliche Einfassung vorhanden und dicht (Hinweise: - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser - gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 28-29
			5. 5. Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen, Bioabfälle und Kompost) (Hinweis: - Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; somit müssen die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden - Bioabfälle dürfen nur auf oder in der Nähe der Aufbringfläche bereitgestellt werden (keine Lagerung), soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist)				S. 12/13
CC			allgemeine Anforderungen ➤ für Lagerfläche wasserrechtliche Vorgaben in Wasserschutzgebieten sowie behördliche Anordnungen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nur auf landwirtschaftlichen Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein Austreten und Abfließen von Sickerwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Standort bei Festmist jährlich gewechselt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Lagerdauer ➤ max. 6 Monate bei Festmist und Silage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12

6. Entsorgung

CC			6. 1. Abfälle Lagerung und Entsorgung von Abfällen ➤ getrennt von Tieren gelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 35
CC			Entsorgung von Gefahrstoffen ➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, oder deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind, unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Sammlung über das PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12
CC			6. 2. Leere Pflanzenschutzmittelbehälter Lagerung der gespülten Behälter ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12

7. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

CC			7. 1. Vermeidung von Erosion Flächen mit Erosionsgefährdung (CC_{Wasser1}) ➤ vor dem 01.12. eingesät oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 16/17
CC			➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres nicht untergepflügt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bewirtschaftung erfolgt quer zum Hang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ gepflügt ohne Weiterbewirtschaftung vor dem 15.02. („raue Pflugfurche“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 16/17
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor (Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (CC_{Wasser2})				
CC			➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor (Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Flächen mit hoher Winderosionsgefährdung (CC_{Wind})				
CC			➤ einem Pflügen nach dem 01.03. folgte unmittelbar eine Aussaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand gepflügt, aber quer zur Hauptwindrichtung bis zum 01.12. des Vorjahres Grünstreifen von 2,5 m Breite und einem Abstand von höchstens 100 m angelegt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vor Kulturen in Dämmen ab 45 cm Reihenabstand gepflügt, aber Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor (Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			7. 2. Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur				S. 17
			Stoppelfelder				
CC			➤ werden nicht abgebrannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung vom LfULG liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			7. 3. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung				S. 13-16
			Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland				
CC			➤ begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise: Umbruch zulässig - außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zu Pflegezwecken mit unverzüglicher Ansaat oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) - innerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von AUKM mit Neuansaat in diesem Zeitraum)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland enden diese Verpflichtungen frühestens nach dem 31.07. des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wird - bei sonstigem brachliegenden oder stillgelegten Ackerland enden die Verpflichtungen, wenn das Ackerland wieder in Erzeugung genommen wird - geschieht dies nach Antragstellung, ist dies dem LfULG unverzüglich schriftlich mitzuteilen) 				
CC			<p>Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Acker- und Dauergrünland (inkl. Ökologische Vorrangfläche)</p> <p>➤ vom 01.04. bis 30.06. nicht gemäht, gemulcht oder gehäckselt</p> <p>(Hinweis: Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen ist nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Außenstelle des LfULG möglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 15
CC			<p>Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen als Ökologische Vorrangflächen</p> <p>➤ bis 15.02. dem Antragsjahr folgenden Jahr auf der Fläche belassen</p> <p>(Hinweis: gilt auch für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte nach Umbruch von Leguminosen, die als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen waren - Gras- oder Leguminosen als Untersaaten ab Erntezeitpunkt der Hauptkultur, außer zur Vorbereitung einer unverzüglich folgenden Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Januar ausgesät wird) <p>(Ausnahme: Beweiden mit Schafen oder Ziegen, Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Untersaat oder Zwischenfrüchte zur Vermeidung von Samenbildung ist zulässig)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 15 - 16
			<p>7. 4. Landschaftselemente</p>				S. 17-19
CC			<p>Beseitigungsverbot eingehalten für</p> <p>➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m</p> <p>(Hinweis: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Biotop, die nach landesrechtlichen Vorschriften i.S. § 30 (1) Nr. 1 u. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über Biotopkartierung erfasst sind bis 2000m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Fels- und Steinriegel bis max. 2000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Terrassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Schnittverbot in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für ➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

8. Natur- und Artenschutz

CC			8. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele) "Grundsätze der guten fachlichen Praxis" nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)				
CC			auf Gewässerrandstreifen ➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten (Hinweis für CC / §: in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum begann mit Ablauf des 30. Juni 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 28
CC			8. 2. Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie				S. 30-32
CC			Gebietsschutz ➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Auflagen aus Schutzgebietsverordnung (z.B. Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftlich genutzte Flächen) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Verträglichkeitsprüfung ➤ Auflagen zum Gebietsschutz aus Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Genehmigungen eingehalten (z.B. bau- und wasserrechtliche Genehmigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Schutz bestimmter Pflanzenarten ➤ wild lebende Pflanzen, der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen, nicht aus der Natur entnommen, sie geschädigt oder zerstört	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten ➤ ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

P Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Pflanzenschutz

			1. 1. Pflanzenschutzmittel				S. 61-64
CC			Zulassung ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Lückenindikation ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Zulassungsende ➤ innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Importmittel ➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Genehmigungsbescheid des BVL für das Importmittel liegt vor (Hinweis: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) (Hinweis: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 2. Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln ➤ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.61-64
CC			Feldspritzenbefüllung ➤ kein Eintrag von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12
CC			1. 3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden) ➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 61-64
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Abstandauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 63
CC			Bienenschutz ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an blühenden Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden (Honigtautracht, Wasserholer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln				S.62-64
			vorhanden und unverzüglich geführt mit Angaben zu				
CC			➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vollständige Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels (Hinweis: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit oder Konzentration in %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Name des Anwenders (Hinweis: bei einer CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Düngung

			2. 1. Ermittlung des N-Bodenvorrats für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. jährlich durchgeführt und dokumentiert durch				S. 20-21
CC			➤ aktuelle Nmin- Bodenuntersuchung oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Empfehlungen der zuständigen landw. Fachbehörde (LfULG) (Hinweis: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr) (Ausnahmen: - Grünlandflächen - Dauergrünlandflächen - Flächen mit mehrschichtigem Feldfutter) (Hinweis: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich) (Hinweis: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 2. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln				S. 20-21
			Gehalte an Gesamtstickstoff und verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Ausbringung				
CC			➤ aufgrund Kennzeichnung bekannt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ vom Betrieb oder in dessen Auftrag untersucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>2. 3. Düngebedarfsermittlung</p> <p>(Hinweis für § / CC: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff))</p> <p>(Hinweis: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre)</p> <p>➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 20-21
CC			➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarf zusammengefasst und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung nach Maßgabe des LfULG einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert</p> <p>(Hinweis: Düngebedarf kann max. um 10 % überschritten werden; aktuell liegt keine dazu erforderliche Maßgabe des LfULG vor)</p> <p>(Ausnahmen für § / CC: eine Erstellung der Düngebedarfsberechnung ist nicht erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen, 4. Betriebe, die <ol style="list-style-type: none"> a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Gesamtstickstoff je Betrieb aufweisen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 20-21
CC			<p>2. 4. Aufzeichnungen zu Nährstoffeinsatz</p> <p>➤ spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 25

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<p>(Hinweis: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - Art und Menge des aufgebrauchten Düngemittels - aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Phosphat - Gesamt-N und Menge verfügbares N bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln) <p>(Hinweis: ggf. <i>zusätzliche</i> Angaben nach Abschluss der Weidehaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Weidetage - Art und Zahl der Weidetiere) <p>➤ aufgebrauchte Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert</p> <p>(Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt. 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen. 4. Betriebe, die <ul style="list-style-type: none"> a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, b) max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Gesamtstickstoff/ ha und Jahr aufweisen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 20-21
CC			<p>2. 5. zusätzliche Anforderungen für Nitratgebiete</p> <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 zusätzliche Anforderungen gelten für Feldblöcke, in Nitrat-Gebieten nach SächsDüReVO - bei Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, sind die dort geltenden landesrechtlichen Regelungen zu beachten) <p>Anforderungen, die nur für Nitratgebiete („rote Gebiete“) gelten</p> <p>➤ Analyse von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralische Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus Biogasanlagen handelt, auf Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N sowie Gesamt-P auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vor Aufbringung durchgeführt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 26-28

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<p>➤ vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr) der im Boden verfügbare Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit für den Zeitpunkt der Düngung mind. 1x jährlich durch Untersuchung repräsentativer Proben ermittelt</p> <p>(Ausnahme: keine Bodenuntersuchung bei Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ N-Düngebedarf um 20 % abgesenkt</p> <p>(Hinweis: als Basis für die Düngebedarfsberechnung wird der Ertragsdurchschnitt 2015-2019 angenommen)</p> <p>(Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet < 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ max. 170 kg N_{org} / ha und Jahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit aufgebracht</p> <p>(Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet < 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde</p> <p>(Ausnahmen: - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel ≤ 550 mm)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschl. 31.10. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und org.-min. Düngemitteln aufgebracht</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ Aufbringverbot vom 01.11 bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposten eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31. 01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ Aufbringverbot für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten</p> <p>(Ausnahme: gilt nicht für Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ ha)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>2. 6. Aufbringtechnik</p> <p>➤ Geräte die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen werden nicht mehr eingesetzt</p> <p>(Hinweis: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 24
			<p>2. 7. besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln</p> <p>(Hinweis: CC gilt nur für N)</p>				S.20-23

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden ➤ wassergesättigt oder ➤ überschwemmt oder ➤ gefroren oder schneebedeckt (Hinweis: Aufbringung von Kalkdünger mit weniger als 2 % P ₂ O ₅ auf gefrorenen Boden möglich, wenn keine Gefahr durch Abschwemmung in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen besteht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 8. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff Sperrzeit ➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten ➤ vom 01.11. bis 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaart bis Ablauf 15.05.) eingehalten (Hinweise: - vom 01.09. bis 31.10. dürfen max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht werden - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig) ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten (Hinweise: abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/ha NH ₄ -N, möglich bei - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10.) (Hinweis: Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet) oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.23-25
			2. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM) ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 10. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger N-Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten (Ausnahmen für Kompost: - innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 24/25

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise: - Mindestanrechnung des Stickstoffs aus den Tierausscheidungen gem. Anlage 1 und Anlage 2, Zeilen 5 bis 9, Spalte 2 oder 3 DüV - N-Ausbringverluste nicht angerechnet - Flächen, bei denen nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden)				
CC			2. 11. Aufbringen von N-und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln an Oberflächengewässern ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 22-23
CC			➤ zu Oberflächengewässern mind. 5 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung) (Hinweis: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschräube, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			ab durchschnittlich 10 % Hangneigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante oder 15 % Hangneigung innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante zu oberirdischen Gewässern} ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 5 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis: siehe Merkblatt: <i>Besondere Anforderungen ab 2021 zum Gewässerschutz an Oberflächenwasserkörpern</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bewässerung

CC			3. 1. Wasserentnahme ➤ Wasserentnahme durch Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung nachweislich erlaubt bzw. erlaubnisfrei oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
CC			➤ geringfügige Wasserentnahme ohne schädliche Auswirkung auf Umwelt, insbesondere Wasser- und Naturhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

T Checkliste Tierhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung

			1. 1. Registrierung und Meldung				S. 43
CC			Registrierung				
			➤ Tierhaltungen für alle Tierarten und alle Standorte spätestens zum Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Lebensmittel- und Veterinäramt angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Änderungen unverzüglich angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: CC gilt nur für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen)				
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung				S. 66-67
			in allen Ställen				
CC			➤ Tiere haben so viel Bewegungsfreiheit, dass keine Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bauteile (z.B. Wände, Schalung, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ställe und Einrichtungen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Böden rutschfest und trittsicher				S.69-72
			(Hinweis: CC / § gilt für Kälber und Schweine)				
CC			➤ im Haltungsbereich der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in Treibgängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Stallklima				S. 66-67
CC			➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Beleuchtung				S. 67
CC			➤ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Beleuchtung so, dass Tiere eindeutig erkannt und untersucht werden können (z.B. Handlampe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Bestandskontrolle und -betreuung				S. 65
CC			➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme: wenn Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht)				
			(Hinweis: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich)				
CC			➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			schwache, kranke und verletzte Tiere				S.65
CC			➤ unverzüglich behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vom Tierbestand abgesondert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ tierärztlich untersucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in angemessenen Unterkünften untergebracht und auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage gehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.65
CC			technische Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mängel unverzüglich behoben (Hinweis für CC: spätestens vor einer Neueinstellung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis zur Behebung schadenabwehende Vorkehrungen getroffen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 6. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 65-66 Nächste Prüfung am:
CC			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
CC			1. 7. Freilandhaltung				S. 67
CC			Tiere ausreichend und soweit möglich geschützt vor <ul style="list-style-type: none"> ➤ Witterung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Wölfe, Beutegreifer) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 8. Tierzucht <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 68
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer erblichen Veranlagungen und für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Fütterung

CC			2. 1. Futtermittel				S. 34-35
CC			Registrierung und Zulassung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 2. Zusammensetzung der Futtermittel <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbote von Futtermitteln tierischer Herkunft für Wiederkäuer eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.53-54
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbot von Futtermitteln tierischer Herkunft der gleichen Spezies für Schweine und Geflügel eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbot von Futtermitteln tierischer Herkunft, die nicht lebensmitteltauglich sind und vom Wiederkäuer bzw. nicht lebensmitteltauglichen Tieren stammen eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			2. 3. Fischmehlhaltige Futtermittel				S. 54-57
			fischmehlhaltige Milchaustauscher				
CC			➤ Registrierung durch die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen (LUA) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Verwendung vor dem erstmaligen Verfüttern an die LUA gemeldet (Jägerstr. 8/10, 01099 Dresden, Tel.: -0351/81442300)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ausschließlich in Tränkeform an Kälber verfüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			fischmehlhaltige Zukauffuttermittel für selbstmischende Betriebe ohne Wiederkäuer (z.B. nur Schweine- oder Geflügelhaltung)				
CC			➤ Registrierung durch die LUA vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit weniger als 50 % Rohprotein hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Registrierung durch die LUA vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit Ergänzungsfuttermitteln mit Di- und Tricalciumphosphat mit weniger als 10 % Gesamtphosphor hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Registrierung durch die LUA vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit Ergänzungsfuttermitteln mit Blutprodukten mit weniger als 50 % Rohprotein hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Zulassung durch die LUA vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit mehr als 50 % Rohprotein, bzw. für Di- und Tricalciumphosphat mit mehr als 10 % Gesamtphosphor, bzw. für Blutprodukte mit mehr als 50 % Rohprotein hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise: - in Betrieben ohne Wiederkäuer ist das ausschließliche Verfüttern zugekaufter fischmehlhaltiger Alleinfuttermittel nicht registrierungs- bzw. zulassungspflichtig)				
			fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Gemischtbetrieben (z.B. Schweine- und Rinderhaltung)				
CC			➤ Zulassung bzw. Gestattung vorhanden, wenn fischmehlhaltige Mischfuttermittel an Nichtwiederkäuer (z.B. an Schweine) verfüttert bzw. gelagert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln für Nichtwiederkäuer (z.B. für Schweine) hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Mischanlagen für fischmehlhaltige Mischfuttermittel räumlich getrennt von Einrichtungen, in denen Futtermittel für Wiederkäuer hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Transport von losen fischmehlhaltigen Futtermitteln				
CC			➤ getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 4. Tierarzneimittelhaltige Futtermittel				S. 35
CC			➤ Dossier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Dossier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 5. Artgerechte Fütterung und Tränke				S. 67
			Fütterungseinrichtungen und Tränken				
CC			➤ so konstruiert und angeordnet, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren möglichst vermieden werden (z.B. an Abrufstationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Fütterung				
CC			➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung art-, alters- und bedarfsgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Futtermenge und Fütterungshäufigkeit art- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. kein Stopfen bei Gänsen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Futter frei von Fremdstoffen oder Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Kunststoffteile)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67
CC			oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 71

3. Hygiene

CC			3. 1. Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: CC gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 66
CC			3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67
CC			Futtermittel und Tränkwasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3. 4. Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 35

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

CC			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 38/40
CC			➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β-Agonisten mit anaboler Wirkung ➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41-42
CC			➤ nicht eingesetzt (Ausnahmen: - nur für einzelne Stoffe möglich - Anwendung bei eindeutig identifizierbaren Tieren durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht zu therapeutischen Zwecken, zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen S. 41-42/66
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen von Tierarzneimitteln				
			AUA-Belege				
CC			➤ tierärztliche Anwendungs- und Abgabebelege bzw. Apothekenbelege vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und / oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu				
CC			➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Impfstoffes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs (AUA-Beleg)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ verabreichte Menge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Wartezeit in Tagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Tierkrankheiten

			5. 1. Tierseuchen				S. 59-61
			Seuchenverdacht				
CC			➤ Verdacht auf das Auftreten von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Rindern, Schafen, Ziegen (z.B. Blauzungenkrankheit), Schweinen oder Pferden unverzüglich - auch am Wochenende - dem zuständigen LÜVA des Landkreises oder der kreisfreien Stadt angezeigt (Hinweis: zu den Rindern gehören auch Bisons, Wisente und Wasserbüffel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rinder, Schafe oder Ziegen bei Verdacht auf BSE bzw. Scrapie nicht aus dem Bestand verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Ausbruch von BSE oder Scrapie				
CC			➤ behördliche Anordnungen eingehalten (z.B. Verbringungs-sperre, unschädliche Beseitigung, Tötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Handelsverbot eingehalten				
CC			➤ bei Tieren der ersten Nachkommengeneration von BSE- oder Scrapie-verdächtigen oder -infizierten Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Tieren, die 2 Jahre vor oder nach dem Auftreten der Krankheit geboren sind einschließlich deren Sperma, Embryonen und Eizellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Innere Gemeinschaftlicher Handel mit Wiederkäuern				
CC			➤ Tierartspezifische Gesundheitsbescheinigungen werden auf jeder Produktions- und Handelsstufe mitgeführt (Hinweis: gilt für Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SW Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe

			(Hinweis: enthaltene Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gelten nur für Ställe, die vor dem 09.02.2021 in Betrieb genommen wurden. Bei Neu- und Umbauten gelten insbesondere weitergehende Vorgaben zur Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen)				
CC			1. 1. Eingriffe an Tieren				S. 67-68/96-98
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung werden vom Tierarzt durchgeführt (gilt allgemein für Kastration, spezielle Ausnahmen für Nutztiere siehe unten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			(Hinweis: Betäubung erfolgt durch Tierarzt oder in Ausnahmefällen durch sachkundiges Personal) ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahmen zum Betäubungsgebot für § und CC: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Nicht routinemäßiges Abstumpfen von Zahnspitzen bei einzelnen Ferkeln spätestens am 7. Lebenstag - Nicht routinemäßiges Kürzen der Schwänze bei einzelnen Ferkeln spätestens am 3. Lebenstag)				
CC			Schwänzekürzen ➤ Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden (Hinweise: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. - Werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist - gemäß Aktionsplan ist ab Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67-68
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung				S. 72
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bewegliches, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Raufutter, Ketten mit Beißholz) vorhanden und jederzeit zugänglich (Hinweis für § / CC: Beschäftigungsmaterial muss ab 01.08.2021 organisch und faserreich sein)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Spaltenböden				
CC			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden				
CC			➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Schweine mind. 8 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Beleuchtung				S. 73
CC			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				S. 73
CC			➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 66
			1. 5. Sauen und Jungsauen				S. 74-75
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ nicht angebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, CC-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm ² ab, z.B., 2,48 m ² statt 2,50 m ²)				S.75
CC			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,80 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegebereich bei Gruppenhaltung				
CC			➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig)				
			➤ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht (im Falle der Möglichkeit zum Durchstreckens der Beine in die Nachbarbucht gelten Sauen in der Nachbarbucht nicht als Hindernis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Abferkelbereich				
			➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt (Hinweis: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Saugferkel				S. 73-74
CC			allgemeine Anforderungen				
			➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Säugedauer				
			➤ mind. 28 Tage oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen oder Verlust (Tod) des Muttertieres)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Liegeflächen				
			➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 7. Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				S. 74
CC			➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 8. Eber				S. 75
CC			➤ können sich ungehindert umdrehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 24 Monate alten Ebern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m² (Hinweis: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 9. Tiergerechte Fütterung und Tränke				S. 75
			Tier : Fressplatzverhältnis				
CC			➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Fütterung tragender Sauen und Jungsau				
CC			➤ Futtermittel enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraffutter (Hinweis: gilt bis eine Woche vor dem Abferkeln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wasserversorgung				S. 73
CC			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 10. Tierkennzeichnung und -registrierung				S.47-48
			Tierkennzeichnung				
CC			➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke (z.B. Sächsischer LKV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Einstallung (Zukauftiere aus Drittland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen und mit betriebseigenem Schlagstempel gekennzeichnet sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bestandsregister				
CC			➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in handschriftlicher Form oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: sofern der Sauenplaner als Bestandsregister verwendet werden soll, müssen alle Schweine im Sauenplaner aufgeführt sein)				
CC			➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis: an Stelle des Eintragens von Ohrmarkennummern können Unterlagen (z.B. Lieferscheine mit Ohrmarkennummern) dem Bestandsregister chronologisch beigefügt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

CC			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor) (Ausnahme: Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67-68/96-98
CC			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweis: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern) (Ausnahmen: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung mit Ohrmarken - Kastrieren von unter 4 Wochen alten männlichen Kälbern - Enthornen unter Anwendung von Sedativa und Schmerzmitteln von unter sechs Wochen alten Kälbern (Ätzgele und Ätzzifte sind nicht erlaubt!) - Entfernen von Schwanzspitzenendstücken von unter drei Monaten alten männlichen Kälbern mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei unter drei Monate alten männlichen Kälbern und nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt) Gebäude und Stalleinrichtung ➤ Liegeflächen trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 69-71
CC			➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar (Hinweise: - gilt für Neubauten ab 2021 - für bestehende Betriebe gilt eine Übergangsregelung bis 09.02.2024)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme für § / CC / QS _R : bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern: - die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und - sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und putzen können)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Kälber bis 2 Wochen alt ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			Kälber über 8 Wochen alt ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Ausnahme für CC: Einzelhaltung zulässig bei nicht mehr als 5 nach Alter bzw. Gewicht zueinander passenden Kälbern im Betrieb)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 3. Gruppenhaltung von Kälbern (bis 6 Monate alt) uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Hinweis: CC gilt ab 6 Kälbern im Betrieb)				S. 69
CC			➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 4. Einzelhaltung von Kälbern (Hinweis: bei Unterschreitung der Boxenmaße ist CC auch dann erfüllt, wenn - die Boxenbreite mind. der Widerristhöhe entspricht - die Boxenlänge mind. das 1,1-fache der Körperlänge beträgt) (Hinweis: Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus)				S. 70
CC			allgemeine Anforderungen ➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme: kranke Kälber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Boxenmaße bei Kälbern bis 2 Wochen alt ➤ Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Boxenmaße bei Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 5. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung ➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme: z.B. Abruffütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 71
CC			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern mind. 30 mg/kg bis 70 kg Lebendgewicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Tierkennzeichnung und -registrierung

CC			2. 1. Tierkennzeichnung ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 44-46
CC			➤ mit zwei zugelassenen Ohrmarken (z.B. Sächsischer LKV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 7 Tagen nach Einstallung (Zukaufstiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 2. HIT-Meldungen ➤ vollständig und aktuell durchgeführt (d.h. innerhalb von 7 Tagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 3. Bestandsregister ➤ vorhanden und nach den gesetzlichen Vorgaben der Viehverkehrsordnung (VVVO) aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in handschriftlicher Form oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in <u>elektronischer</u> Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst, eine Einverständniserklärung vorliegt und jederzeit verfügbar sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis für CC / §: Geburten sind innerhalb von 7 Tagen einzutragen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Einfuhr aus EU-Ländern ➤ Rinderpass an zuständige Behörde übergeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Ausfuhr in EU- und Nicht-EU-Länder ➤ Rinderpass mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bestandskontrolle und -betreuung

			3. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung Aufzeichnungen zu Tierverlusten manuell oder mittels elektronischer Herdenmanagement-Software aktuell geführt mit Angaben zu				
CC			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

			4. 1. Milchlagerung allgemeine Anforderungen				S. 38-40
CC			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber (z.B. Boden und Wände gefliest oder abwaschbarer Spezialanstrich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			räumlich getrennt von ➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			geschützt vor ➤ Ungeziefer (z.B. Schadnager, Fliegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion ➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4. 2. Melkhygiene allgemeine Anforderungen ➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.38-40 S. 39-40
CC			Milchvieh/-schafe/-ziegen ➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Rohmilch ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung ➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 38-40
CC			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei (Ausnahme unter behördlicher Genehmigung: Käseherstellung mit mind. 60 Tagen Reifedauer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die ➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte allgemeine Anforderungen ➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 38-39
CC			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf ➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung (Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen ➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ aus ungiftigen/ nicht toxischen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ leicht zu reinigen, erforderlichenfalls zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SZ Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Schaf- und Ziegenhaltung

			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)		
			1. 1. Eingriffe an Tieren		S. 67-68/96-98
CC			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund - Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: zum Kürzen von Schwänzen sind elastische Ringe zulässig)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
			1. 2. Tierkennzeichnung und -registrierung		S. 40-50
			Kennzeichnung aller nach dem 09.07.2005 geborenen Tiere		
CC			➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
CC			➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
			erste Kennzeichnung		
CC			➤ mit einer zugelassenen Einzeltierohrmarke	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
			zweite Kennzeichnung		
CC			➤ mit einer identischen Einzeltierohrmarke oder	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit einer genehmigten Tätowierung oder (Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit Transponder (Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig) (Hinweis: im Betrieb vorhandene Ohrmarken der folgenden Art können weiter verwendet werden (Bestandsohrmarke): Eine Ohrmarke (Farbe weiß): Vorderseite / Dornteil: Bestandskennung (DE + polizeiliches KFZ- Kennzeichen + letzte 7 Ziffern der Registriernummer nach VVVO); Rückseite/ Lochteil: unbeschriftet)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten); spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Betrieb	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
			Kennzeichnung aller nach dem 31.12.2009 geborenen Tiere		S. 50-51
CC			➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ spätestens im 9. Lebensmonat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 51-52
			Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden				
CC			➤ erstes Kennzeichen: Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zweites Kennzeichen: nicht-elektronische Ohrmarke oder Fußfessel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kennzeichnung, wenn Tiere <i>nur</i> innerhalb von Deutschland verbracht werden				
CC			➤ mit Ohrmarken-Transponder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke oder einer Einzeltierohrmarke zulässig)				
CC			➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bestandsregister				
CC			➤ vorhanden und nach den gesetzlichen Vorgaben der Viehverkehrsverordnung (VVVO) aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in handschriftlicher Form oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere und Todesfälle erfasst (Empfehlung: einschließlich Geburten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bestandsregister enthält (Hinweis: Angaben zu den Zu- und Abgängen können auch durch eine Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden)				
CC			➤ Name und Anschrift des Tierhalters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Registriernummer des Betriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nutzungsart (Zucht, Milch, Fleisch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Gesamttierbestand zum 01.01.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kennzeichen des Tieres, ggf. Ersatzohrmarkennummern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Geburtsjahr, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Datum der Kennzeichnung, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Todesmonat und -jahr, wenn das Tier im Betrieb verendet ist oder geschlachtet wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rasse und Genotyp, wenn bekannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Zugänge mit				
CC			➤ Datum des Zugangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ohrmarkennummern der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anzahl Tiere bei Tieren zur Schlachtung bestimmt mit Bestandsohrmarke (z.B. Mastlämmern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Name und Anschrift oder Registriernummer des Lieferbetriebs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Abgänge mit				
CC			➤ Datum des Abgangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ohrmarkennummern der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anzahl Tiere bei Tieren zur Schlachtung bestimmt mit Bestandsohrmarke (z.B. Mastlämmern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Name und Anschrift oder Registriernummer des Empfängerbetriebs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Aufzeichnungen zu Tierverlusten				S. 66
			vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!			
--	--	--	--	--	--	--

GF Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe

(Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln)

CC			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67-68/96-98
CC			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen des Schnabels bei Legehennen nur für Küken unter 10 Tagen mit behördlicher Ausnahmegenehmigung (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 66

2. Legehennen - alle Betriebe

CC			2. 1. Lagerung und Abgabe von Eiern (Hinweis CC / §: gilt für mehr als 350 Legehennen und/oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher)				S. 40
CC			Lagerraum ➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Eier geschützt vor ➤ Fremdgeruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Stößen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 2. Aufzeichnungen Legehennen vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 66

3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung

CC			3. 1. Auslauf ins Freie Auslauffläche ➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 66-67
CC			➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

PF Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

CC			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 67-68/96-98
CC			1. 2. Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ Schenkelbrand mit Betäubung durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	